

## Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit in der Trinkwasser-Installation

(Die genannten §§ beziehen sich auf den Text der TrinkwV 2001, gültig ab dem 1. Januar 2003 in Umsetzung der EG-Richtlinie 98/83/EG)

### Anforderungen der Trinkwasserverordnung

Für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel gilt nicht der einzelne Analysenwert, sondern der Wert, der einer durchschnittlichen Wasseraufnahme durch den Verbraucher entspricht.

Zur Bewertung des Einflusses von Werkstoffen der Trinkwasser-Installation auf das Trinkwasser gelten an der Entnahmestelle die Grenzwerte für die chemischen Parameter, „deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation ansteigen kann“ (Anlage 2 Teil II zu § 6 Absatz 2).

Die Trinkwasserverordnung enthält Hinweise für Bau und Betrieb von Trinkwasser-Installationen:

- Für Neuanlagen gilt, dass die Werkstoffauswahl nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 17 Absatz 1) zu erfolgen hat. Dieses sind die in der DIN 50930-6 festgelegten Einsatzbereiche. Werden diese eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung für Blei, Kupfer und Nickel nicht überschritten werden.
- Für Anlagen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird (§ 18 Absatz 3), ist eine Überwachung durch Entnahme und Untersuchung von Wasserproben (§19 Absatz 7) vorgeschrieben.

Ist anzunehmen, dass bei privaten Trinkwasser-Installationen (Installationen, in denen Trinkwasser nicht für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird), die festgesetzten Anforderungen nicht eingehalten werden, können Untersuchungen angeordnet werden (§§ 18 Absatz 1 und 20 Absatz 3).

### Probenahmeverfahren

Solange ein harmonisiertes Verfahren noch nicht existiert, kann zur Orientierung als nationale Regelung DIN 50931-1 dienen. Für neue Installationen hat sich dieses Verfahren für die Festlegung der Einsatzbereiche von Werkstoffen in Abhängigkeit von der Wasserbeschaffenheit bewährt. Das Verfahren ist für Routineuntersuchungen zu zeitintensiv und damit zu aufwändig.

Bis zu einer europäisch harmonisierten Regelung empfiehlt der DVGW in Anlehnung an DIN 50931-1 folgende Vorgehensweise:

### 1. Bewertung der Wasseranalyse

Anhand der Wasseranalyse (§ 21) des Wasserversorgungsunternehmens werden die Einsatzbereiche der Werkstoffe nach DIN 50930-6 überprüft.

### 2. Einhaltung der Anforderungen

Werden die Einsatzbereiche für die entsprechenden Rohrleitungswerkstoffe erfüllt, entspricht die Werkstoffauswahl den anerkannten Regeln der Technik. Eine weitere Untersuchung ist nicht erforderlich, d.h. die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gelten als erfüllt.

### 3. Nichteinhaltung der Anforderungen nach DIN 50930-6

Werden vorstehende Bedingungen nicht erfüllt, ist die Einhaltung der Grenzwerte der TrinkwV durch eine Wasseruntersuchung nachzuweisen.

Hierzu sind Wasserproben (ca. 500 ml) nach einer Stagnationsdauer von vier Stunden zu entnehmen (Probenahme durch zertifizierte Personen, § 15 Absatz 4). Die Proben sollten an mindestens drei verschiedenen Tagen an der Entnahmestelle entnommen werden, an der üblicherweise Trinkwasser für die Zubereitung von Speisen und Getränken verwendet wird. Bewertet wird der arithmetische Mittelwert. Wenn dieser Wert kleiner als der Grenzwert ist (Anlage 2 Teil II zu § 6 Absatz 2), so gilt die Anforderung der Trinkwasserverordnung als erfüllt.

Ist dagegen der Wert größer als der Grenzwert, so ist zu besorgen, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht erfüllt werden.

Maßnahmen des Inhabers der Trinkwasser-Installation zur Einhaltung der Grenzwerte können sein:

#### – Sanierung

Austausch der Installation oder Teilen davon, z.B. bei Blei. Es ist ein Sanierungskonzept mit entsprechenden Übergangsfristen erforderlich (§ 9). Während dieses Zeitraumes kann eine Aufbereitung des Wassers (z.B. Dosierung von Inhibitoren) angeordnet werden (§ 20 Absatz 3).

#### – Aufbereitungsmaßnahmen

Falls durch Wasseraufbereitung der Grenzwert dauerhaft unterschritten wird, können diese Maßnahmen zentral oder dezentral durchgeführt werden.

In Zweifelsfällen sind zur Klärung Wasseruntersuchungen entsprechend DIN 50931-1 auf die Parameter der Anlage 2 Teil II durchzuführen.

